

Planzeichen

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich Deckblatt

Festsetzungen durch Text

Erläuterung - Begründung

Der Bebauungsplan Kellerfeld soll im Bereich der Bauparzelle 20 FINr 133/1 geändert werden.

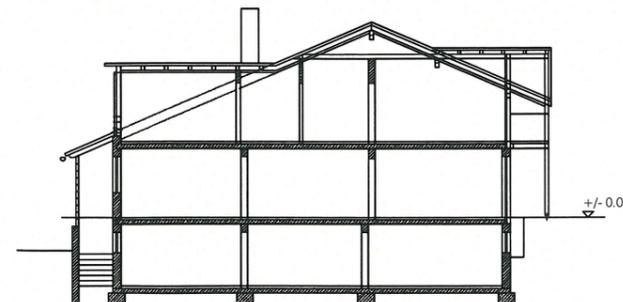
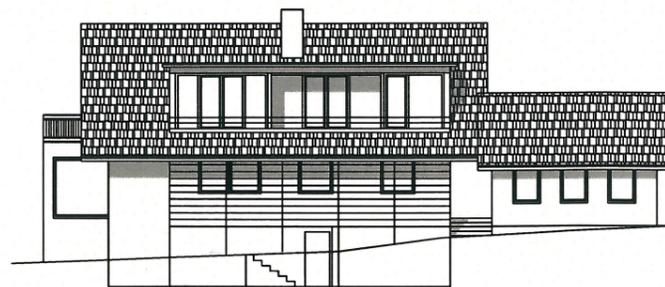
Die textliche Festsetzung 5.15 "Dachaufbauten" ist derzeit formuliert:

Dachgaupen sind unzulässig. Ausnahmsweise können Dachgaupen mit einer max. Vorderfläche von 1,5m² bei einer mind. Dachneigung von 32° zugelassen werden.

Es wird folgende Ergänzung festgesetzt:

Ausnahmsweise sind auch Schleppgaupen mit größeren Vorderflächen zulässig. Die seitlichen Dachüberstände sind zu erhalten, d.h. max. seitliche Kantenausbildung der Schleppgaupe in Flucht der Aussenwände im Dachgeschoss. Die Vorderansicht der Dachgaupe ist filigran und leicht zu konstruieren. Die Dachfläche der Gaupe ist flach oder flachgeneigt (max. 6°) auszubilden mit Blechdeckung - nagepaßt an den Bestand.

Als Ausnahmetatbestand wird die dringend benötigte Wohnraumerweiterung (im DG) zugrunde gelegt, nachdem die Wohnraumerweiterung anderweitig nicht darstellbar ist.



Bebauungsplan
Kellerfeld
Deckblatt 37
Vornbach am Inn
Neuhaus am Inn, Landkreis Passau

WENZL BDA
ARCHITEKTEN

Projektnr.
1407

Maßstab
1/1000

Datum
08.04.2014

Planfertiger
sm

Datei: s:\proj_sb\1215\Hochlohe\03 Vorentwurf\
1215 Wohnprojekt Schutz_deckblatt Nr 1_S_Vorentwurf.dwg

Dr.-Ernst-Derra-Str. 8
94036 Passau

Telefon
0851 / 75692-0

Telefax
0851 / 75692-20

web
www.wenzl-architekten.de

e-mail
info@wenzl-architekten.de

Beschlossen gem. § 10 BAUGB und Art. 81 Abs. 2 BayBO
in der Sitzung vom **08. JULI 2014**
Gemeinde Neuhaus am Inn

 
Schifferer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung wurde ortsüblich durch Anschlag an der
Gemeindetafel am **22. AUG. 2014** bekanntgemacht.

Gemeinde Neuhaus am Inn

 
Schifferer
1. Bürgermeister

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe